

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung für Tourismus und -beitragservice
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: tourismus@tirol.gv.at

cc an: buero.landeshauptmann@tirol.gv.at und
buero.lr.gerber@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
TOUR-G-2/1/3-2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WIN/Mag. Garbislander

Durchwahl
1304

Datum
12.11.2024

STELLUNGNAHME zum Entwurf der Beitragsgruppenverordnung 2025

Die folgenden Argumente und Positionen verstehen sich als Ergänzung und Vertiefung unserer Stellungnahme vom 12. August 2024 zur Novelle des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 und zur Novelle des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003.¹

Zur Systematik der Beitragsgruppenverordnung:

Der gegenständliche Entwurf der Beitragsgruppenverordnung sieht vor, dass Berufsgruppen, welche nicht mehr dem aktuellen Wirtschaftsgeschehen entsprechen, herausgenommen und neue Berufsgruppen entsprechend eingereiht werden.

Der Entfall bisheriger Berufsgruppen wird aus unserer Sicht zu zurückhaltend gehandhabt: so finden sich beispielsweise die Berufsgruppe 737 Fuhrwerker, oder die Berufsgruppe 641 Teppichweber nach wie vor in der Verordnung. Um ein zeitgemäßes Abbild der heutigen Wirtschaftsstruktur zu gewährleisten, wäre es - wie in unserer Stellungnahme vom 12. August 2024 ausgeführt - zielführender die derzeitige Systematik durch eine Anpassung an die ÖNACE-Struktur zu ersetzen. Die ÖNACE wird in regelmäßigen Abständen an die aktuelle Wirtschaftsstruktur angepasst (ÖNACE 2025 ab 1. Jänner 2025). Dies wäre insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung (die Kategorisierung der Unternehmen nach der ÖNACE-Struktur erfolgt durch die Statistik Austria) geboten.

Die vorliegende Struktur der Beitragsgruppenverordnung ist zudem nur schwer lesbar und damit schwer nachvollziehbar. So gibt es weder eine alphabetisch noch numerisch schlüssige Reihenfolge der Berufsgruppen. Beispielsweise folgt schon am Beginn der Verordnung auf die Berufsgruppe 010 Abfallstoffhändler die Berufsgruppe 735 Adressenvermittler. Zumindest diesbezüglich ist eine klare Neustrukturierung nach einem einheitlichen Schema erforderlich.

¹ Hinweis: Wir legen großen Wert auf Diversität und Gleichbehandlung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der verschiedenen Geschlechter in der vorliegenden Stellungnahme verzichtet.

Zur Verwendung des Umsatzes als Bemessungsgrundlage:

Das Sachlichkeitsgebot verlangt, dass der direkte, indirekte und induzierte Nutzen aus dem Tourismus anhand eines geeigneten Indikators gemessen bzw. zumindest anhand einer pauschalieren Betrachtungsweise geschätzt wird. Das Tiroler Tourismusgesetz (TTG) und die Beitragsgruppenverordnung verwenden als Indikator für den wirtschaftlichen Nutzen einer Tätigkeit den Umsatz.

Tatsächlich ist aber die Bruttowertschöpfung (BWS) einer Berufsgruppe der geeignetere Indikator. Die BWS zieht im Gegensatz zum Umsatz die Vorleistungen ab. Dadurch wird der tatsächlich geschaffene Mehrwert erfasst, nicht nur der Gesamtwert aller Verkäufe. Dies vermeidet Doppelzählungen und gibt ein genaueres Bild der wirtschaftlichen Leistung (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 12. August 2024). Zudem ermöglicht die BWS eine bessere Beurteilung der Produktivität und Effizienz eines Unternehmens oder Wirtschaftszweiges. Sie zeigt wie viel Wert aus den eingesetzten Ressourcen tatsächlich geschöpft wird. Weiters erlaubt die BWS einen faireren Vergleich zwischen verschiedenen Berufsgruppen, da sie unterschiedliche Strukturen der Vorleistungen berücksichtigt. Der Umsatz kann hier ein verzerrtes Bild liefern.

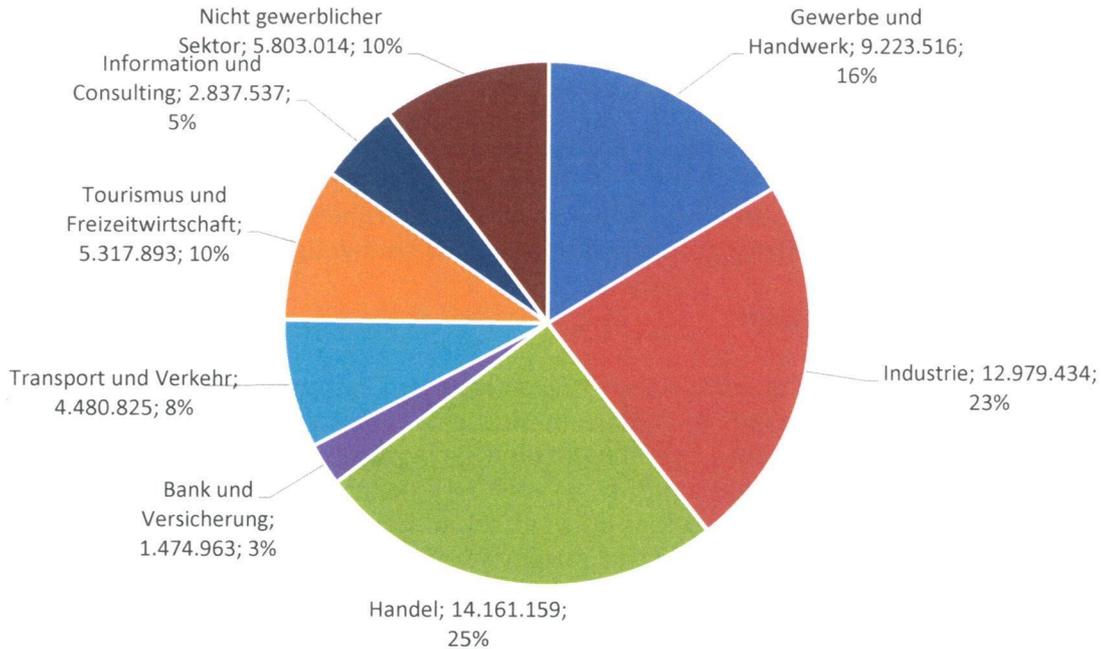
Entsprechend dem Sachlichkeitsgebot muss unter den verfügbaren Indikatoren jener verwendet werden, der am besten geeignet ist. Dies ist die Bruttowertschöpfung; also der Umsatz abzüglich der Vorleistungen (wobei die unter § 32 TTG angeführten sonstigen Bemessungsgrundlagen davon unberührt bleiben).

Dies trifft insbesondere auf jene Berufsgruppen zu, die der Sparte Handel zurechenbar sind. Handelsunternehmen kaufen und verkaufen große Mengen an Waren, was zu einem höheren Umsatzvolumen führt; sie haben höhere Verkaufsvolumina bei geringeren Gewinnmargen pro Artikel. Die Verwendung des Umsatzes als Nutzen-Indikator überschätzt damit die Bedeutung des Tourismus für die Handelsunternehmen und führt zu einer unsachlich hohen Abgabenbelastung.

Die folgende Grafik zeigt die im Jahr 2019 in Tirol in den verschiedenen Sparten erzielten Umsätze². Die rund 12.600 aktiven Spartenmitglieder im Handel erzielten Umsätze in der Größenordnung von € 14,2 Milliarden (also 25 % aller in der gewerblichen und nicht gewerblichen Wirtschaft erzielten Umsätze in Tirol); während die rund 21.000 Mitglieder der Sparte Gewerbe und Handwerk 16 % (also € 9,2 Milliarden) und die 9.800 Mitglieder der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft € 2,8 Milliarden Umsätze erzielten. Diese Werte aus der Leistungs- und Strukturstatistik 2019 der Statistik Austria belegen deutlich die Verzerrung des Indikators Umsatz als Bemessungsgrundlage für den touristischen Nutzen.

² Die aktuell verfügbaren Daten der Leistungs- und Strukturstatistik stammen aus dem Jahr 2022. Das Jahr 2019 wurde bei dem hier dargestellten Vergleich bewusst gewählt, um Verzerrungen aus der Corona-Pandemie und der Energiekrise zu vermeiden.

Umsätze 2019 (56,3 Mrd.€)



Quelle: Leistungs- und Strukturstatistik 2019 der Statistik Austria; eigene Berechnungen

Zur Einreihung der Berufsgruppen in die Beitragsgruppen I-VII:

Gemäß § 33 Tiroler Tourismusgesetz 2006 erfolgt die Einreihung der einzelnen Berufsgruppen entsprechend ihres unmittelbaren und mittelbaren Nutzens aus dem Tourismus. Diese Einteilung erscheint logisch; allerdings nur dann, wenn der mittelbare und unmittelbare Nutzen sachlich begründet und zumindest in einer Durchschnittsbetrachtung nachweisbar ist.

Das Land Tirol führt diesbezüglich in den Erläuterten Bemerkungen wie folgt aus: *Eine Berechnung der direkten Effekte wäre gegebenenfalls durch aufwändige Erhebungen möglich, die genaue Quantifizierung indirekter und induzierter Effekte hingegen nicht und kann allenfalls durch aufwändige Einschätzungen approximiert werden.*

Und weiters: *Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass es das Gleichheitsprinzip dem Gesetzgeber allgemein erlaubt, pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen, also sachlich begründet sind.*

Unsachlichkeit oder Willkür und damit einen Widerspruch zu Art. 7 BV-G läge nur dann vor, wenn diese Feststellung mit den tatsächlichen Verhältnissen offenkundig gar nicht übereinstimmen könnte oder wollte.

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verlangt keine ökonomische Berechnung des direkten, indirekten und induzierten Nutzens für die Berufsgruppen, **allerdings ist eine dokumentierte, periodische Überprüfung der Einteilung der Berufsgruppen in die Beitragsgruppen I-VII jedenfalls sachlich geboten.** Dies auch deshalb, da die Wirtschaftsstruktur und damit auch die Interdependenzen zwischen den einzelnen Wirtschaftssektoren niemals statisch sind, sondern ihrerseits einer dynamischen Veränderung unterliegen.

Diese sachlich gebotene periodische Überprüfung wurde in der Vergangenheit offenkundig nicht durchgeführt, vielmehr wurden nur im Einzelfall Umreihungen einzelner Berufsgruppen vorgenommen.

Auch der gegenständliche vorliegende Entwurf der neuen Beitragsgruppenverordnung nimmt **keine gesamthafte Überprüfung der Einreihung** der bestehenden Berufsgruppen vor. Auch bei einer reinen Durchschnittsbetrachtung lassen sich daher zahlreiche Berufsgruppen identifizieren, deren Einteilung in die Beitragsgruppen sachlich nicht nachvollziehbar sind.

Beispielhaft werden angeführt:

- **Berufsgruppe 750 Münzhändler:** Ungeachtet der Tatsache, dass es nur mehr eine überschaubare Anzahl an Münzhändlern in Tirol gibt, zeigt gerade dieses Beispiel die Unsachlichkeit der derzeitigen Einreihung in die Beitragsgruppen: der Münzhändler wird in die Beitragsgruppe II eingereiht; d. h. es wird angenommen, dass 80 % des von Münzhändlern erzielten Umsatzes unmittelbar oder mittelbar dem Tourismus zuzurechnen sind. Es mag sein, dass in der Vergangenheit Münzhändler auch Umsätze mit der Prägung von „Andenk-Münzen“ erzielt haben. Dies entspricht aber offenkundig schon lange nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass die Beitragsgruppenverordnung in den vergangenen Jahrzehnten nicht an das veränderte Wirtschaftsgeschehen angepasst wurde.
- **Beitragsgruppe 038 Bäcker; Beitragsgruppe 174 Fleischer, Beitragsgruppe 336 Konditoren:** Während die Konditoren in die Beitragsgruppen IV eingereiht wurden, sind die Bäcker und Fleischer in der Beitragsgruppe V. Tatsächlich gab es in der Vergangenheit eine stärkere wirtschaftliche Verflechtung der Konditoren mit der Tiroler Hotellerie (Lieferung von Konditoreiwaren). Bereits seit geraumer Zeit hat sich diese Verflechtung allerdings sehr stark gelockert und es besteht keine sachliche Grundlage mehr für eine unterschiedliche Zuordnung der einzelnen Berufsgruppen des Tiroler Lebensmittelgewerbes. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass die derzeitige Beitragsgruppenverordnung offensichtlich nicht mehr dem aktuellen Wirtschaftsgeschehen entspricht.
- **Berufsgruppe 806 Finanzberater, Berufsgruppe 014 Vermögensberater Berufsgruppe 067 Unternehmensberater:** In der Ortsklasse A wird der Vermögensberater der Beitragsgruppe III zugeordnet (d. h. 50 % des erzielten Umsatzes soll unmittelbar oder mittelbar dem Tourismus zuzurechnen sein); der Finanzberater hingegen wird in derselben Ortsklasse der Beitragsgruppe IV (also 35 % des Umsatzes als Bemessungsgrundlage) eingereiht. Es ist auch bei einer rein pauschalierten Betrachtung nicht nachvollziehbar, dass Vermögensberater beispielsweise in St. Johann in Tirol um 15 Prozentpunkte mehr Nutzen aus dem Tourismus erzielen sollen als ebenso dort ansässige Finanzberater. Unternehmensberater werden hingegen in derselben Ortsklasse in die Beitragsgruppen V (also 15 %) eingereiht. Diese unterschiedliche Einreihung stark artverwandter Berufsgruppen in derselben Ortsklasse belegen aus unserer Sicht die Unsachlichkeit der Beitragsgruppenverordnung. Wir sehen zudem eine **klare Überschätzung des touristischen Nutzens für wissensbasierte Dienstleister**; diese sollten daher in die Beitragsgruppe VI eingereiht werden.
- **Berufsgruppe 330 Kiosk- und Standbetreiber:** Die derzeitige Einstufung (IV für die Ortsklassen A und B bzw. V für die Ortsklasse C und für Innsbruck) ist im Vergleich zur Berufsgruppe 389 Lebensmittelhandel nicht mehr zeitgemäß und unverhältnismäßig. Die Praxis zeigt, dass die Berufsgruppe 330 zumindest dieselbe Tourismusintensität, in den meisten Fällen sogar deutlich weniger aufweist. Aus diesem Grunde wird eine Angleichung an die Berufsgruppe 389 gefordert.

- Im Sinne der Vereinheitlichung und einer klaren Strukturierung wird zudem vorgeschlagen, die Berufsgruppe 330 Kiosk- und Standbetreiber, die Berufsgruppe 455 Obst-, Südfrüchte- und Gemüsehändler sowie die Berufsgruppe 220 Gemischtwarenhändler mit Grundnahrungsmitteln in einer einheitlichen Beitragsgruppe zusammenzuführen. Für die Ortsklasse A erachten wir eine Einstufung in die Beitragsgruppe V für angemessen, während für alle weiteren Ortsklassen die Einstufung in die Beitragsgruppen VI erfolgen sollte.
- **Berufsgruppe 033 Autospengler, Berufsgruppe 028 Autolackierer, Berufsgruppe 348 Kraftfahrzeugmechaniker, Berufsgruppe 315 Karosseriebauer:** Auch bei diesen Berufsgruppen ist eine unterschiedliche Zuordnung in verschiedene Beitragsgruppen sachlich nicht zu argumentieren. Auf welcher Grundlage und mit welchem sachlichen Argument soll ein Autospengler in der Ortsklasse A 50 % seines Umsatzes aus dem Tourismus erzielen und ein Kraftfahrzeugmechaniker hingegen 35 %? Wir sprechen uns daher für eine einheitliche Zuordnung sämtlicher Berufsgruppen der Innung der Tiroler Fahrzeugtechniker in die Beitragsgruppen V aus.
- **Berufsgruppe 182 Friseure:** Die Friseure sind aktuell in allen Ortsklasse in der Beitragsgruppe IV eingeordnet. Dazu ist auszuführen, dass der Gästeanteil in den Salons in den 1980er Jahren nach Einschätzung der Innung bis zu 48 % betragen hat; heute ist dieser Anteil nur mehr verschwindend klein (2 % bis 3 %); das liegt auch daran, dass die Aufenthaltsdauer der Gäste deutlich kürzer geworden ist. Es wird daher eine Zuordnung einheitlich in der Beitragsgruppe V vorgeschlagen.
- **Berufsgruppe 629 Taxiunternehmer:** Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe IV zur Anwendung zu bringen. Reine Saisonbetriebe gibt es im Taxigewerbe schon lange nicht mehr. Der Großteil der Betriebe hat schon seit Jahren mehrere Standbeine für das Gesamtjahr wie z.B. Schüler- und Patientenbeförderung. Dass Taxiunternehmen in der Ortsklasse A 80 % bzw. in der Ortsklasse B 50 % ihres Umsatzes unmittelbar bzw. mittelbar aus dem Tourismus gewinnen, widerspricht schon lange den realen Gegebenheiten.
- **Berufsgruppe 218 Geld- und Kreditinstitute:** Mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes, des Euro und der Digitalisierung hat sich die Geld- und Kreditwirtschaft deutlich gewandelt. Gäste buchen beispielsweise ihren Aufenthalt primär im Internet, sodass Zahlungsverkehrstransaktionen weniger in Tirol anfallen. Das Geldwechselgeschäft ist großteils durch die Einführung des Euro weggefallen. Bei Einkaufstätigkeiten wird bevorzugt auf digitale Zahlungsmittel zurückgegriffen. Auch hier zeigt sich, dass die Einreihung in einer Beitragsgruppenverordnung nicht dem aktuellen Wirtschaftsgeschehen entspricht und anstelle einer Einreihung in die Beitragsgruppe IV eine Einreihung in die Beitragsgruppe V vorgenommen werden sollte
- **Berufsgruppe 594 fabrikmäßige Erzeugung von Schuhen:** Die industrielle Fertigung von Schuhen wird derzeit in der Beitragsgruppe V (15 % der Bemessungsgrundlage) eingereiht. Auch hier zeigt sich, dass die Einstufung einen unverhältnismäßig hohen Nutzen aus dem Tourismus unterstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die **industrielle Fertigung von Waren einer anderen Bewertung bezüglich des touristischen Nutzens bedürfen als die handwerkliche Fertigung:** Die handwerkliche Fertigung erlaubt in der Regel eher auf die individuellen Kundenbedürfnisse einzugehen als die industrielle Erzeugung.

Im Sinne der Sachlichkeit muss daher bei den produzierenden Berufsgruppen differenziert werden, ob es sich um eine handwerkliche Erzeugung oder um eine industrielle Erzeugung handelt. Für die industrielle Erzeugung ist aus unserer Sicht höchstens die Beitragsgruppe VI gerechtfertigt bzw. wo bisher eine Einstufung in der Beitragsgruppe VII erfolgte, sollte diese beibehalten werden.

Zusammenfassend zeigen die oben beispielhaft angeführten Berufsgruppen, dass der unmittelbare und mittelbare Nutzen aus dem Tourismus deutlich überschätzt wird und dass die Einreihung in die Beitragsgruppen in vielen Fällen offenkundig gar nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Dieser Befund trifft auch nach der im Rahmen der letzten Novelle des TTG erfolgten Reduktion der Beitragsgruppen III - VII zu.

Dies zeigt sich auch bei neu aufgenommenen Berufsgruppen: zum Beispiel wird die **Berufsgruppe 841 Solar- und Photovoltaikmonteure** in den Ortsklassen A und B der Beitragsgruppe IV zugeordnet was unterstellt, dass Photovoltaikmonteure zB im Bezirk Osttirol 35 % ihres Umsatzes in Zusammenhang mit dem Tourismus generieren. Auch anhand des Maßstabes „Erfahrungen des täglichen Lebens“ ist einsichtig, dass ein derartig hoher Nutzen für diese Berufsgruppe aus dem Tourismus unrealistisch ist (vor allem wenn man berücksichtigt, wie viele Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren bei privaten Haushalten, in der Landwirtschaft oder bei Gewerbe- und Industriebetrieben installiert wurden).

Wie kam es nun dazu, dass diese neue Berufsgruppe so eingeordnet wurde? Wie in den Erläuterungen Bemerkungen ausgeführt, wurde bei der Einreihung der Solar- und Photovoltaikmonteure nicht das Ausmaß der Nutzenintensität aus dem Tourismus evaluiert, sondern das Kriterium war die Ähnlichkeit mit der Berufsgruppe der Installateure. Da aber auch die Einteilung der Installateure in die Berufsgruppe IV in der Ortsklasse A und Ortsklasse B mit 35 % ihres Umsatzes nicht den Gegebenheiten des täglichen Lebens entspricht, wird diese Fehleinschätzung nun auch auf die neue Berufsgruppe 841 quasi übertragen.

Zusammenfassend liegt das Problem darin, dass über Jahrzehnte keine regelmäßige und systematische Evaluierung der Nutzenbeziehungen erfolgt ist. In der Aufbauphase des heimischen Tourismus - verbunden mit entsprechend massiven Investitionen - waren nachvollziehbar die Interdependenzen zwischen der Tourismuswirtschaft und den anderen Wirtschaftssektoren intensiver. Mit der zunehmenden Differenzierung der Wirtschaftsstruktur, der zunehmenden Internationalisierung und Automatisierung des produzierenden Sektors, der fortschreitenden Digitalisierung und dem Aufkommen völlig neuer Dienstleistungsbranchen haben sich diese Nutzenbeziehungen ausdifferenziert und stark verändert.

In der Anlage übermitteln wir als Ergänzung der oben diskutierten Beispiele die Stellungnahmen der einzelnen Sparten der Wirtschaftskammer Tirol mit weiteren Vorschlägen zur Neustrukturierung der Beitragsgruppenverordnung und Einreihung der entsprechenden Berufsgruppen. Die Stellungnahmen der Sparten sind integrierter Bestandteil der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol.

Die Tourismusabgabe und die Aufenthaltsabgabe sind die tragenden Säulen der Finanzierung der Tourismusverbänden und der Tirol Werbung. Für die Akzeptanz dieser Abgaben in der Bevölkerung und der Wirtschaft ist es erforderlich, dass bestehende Unsachlichkeiten und Verwerfungen beseitigt werden. Das ist auch eine Voraussetzung für eine positive Tourismusgesinnung in unserem Land!

Wir empfehlen daher dringend ein „Zurück zum Start“ und eine fundierte Erarbeitung einer neuen Struktur der Berufs- und Beitragsgruppen, um die aus unserer Sicht bestehenden Widersprüche und Unsachlichkeiten zu beseitigen.

Wir stehen jederzeit gerne für eine nähere Erörterung unserer Vorschläge zu Verfügung.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin



MMSt. Franz Jirka
Spartenobmann Gewerbe und Handwerk



Mag. Dieter Unterberger
Spartenobmann Handel



DI Max Kloger
Spartenobmann Industrie



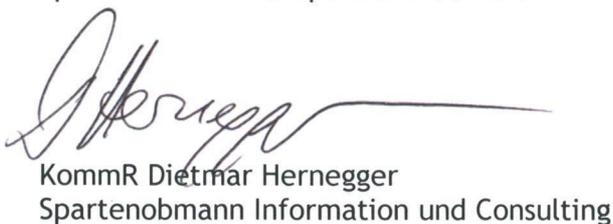
MMag. Reinhard Mayr
Spartenobmann Bank und Versicherung



Rebecca Kirchbaumer
Spartenobfrau Transport und Verkehr



Alois Rainer
Spartenobmann Tourismus und Freizeitwirtschaft



KommR Dietmar Hernegger
Spartenobmann Information und Consulting

Anlage: Stellungnahmen der Sparten der Wirtschaftskammer Tirol zur Beitragsgruppenverordnung.